

Das Rechtsstaatsprinzip

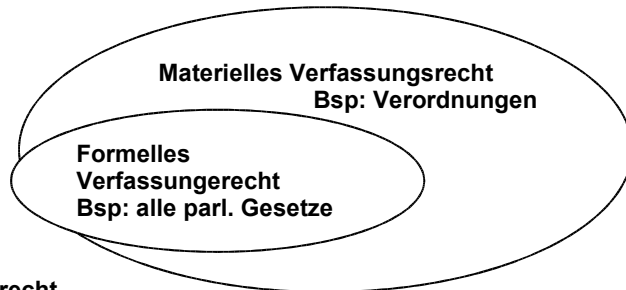
Verwaltungsakt/Gerichtsurteil = Einzelfallreglung

Formelles Gesetz (Art. 76 ff. GG)

eine vom Parlament verabschiedete, allgemein gültige Regelung (hat ein bestimmtes Verfahren durchlaufen)

Materielles Gesetz

Staatsakt, der generell (für unbestimmt viele Personen) und abstrakt (allgemeingültig) ist. Bsp: Verordnung (Art. 80 GG)

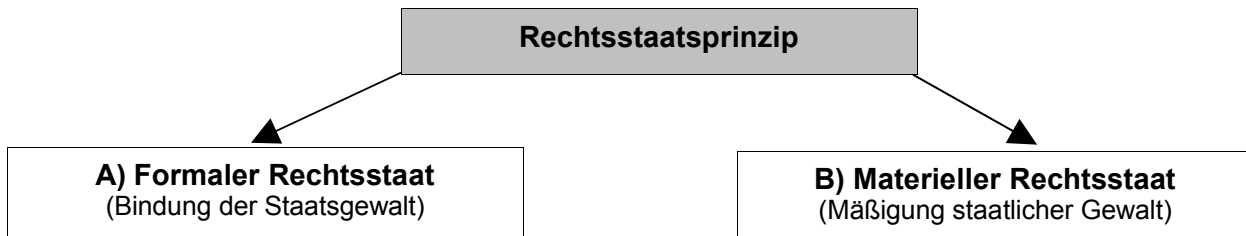


Gewohnheitsrecht

Bsp: Höchststrichterliche Rechtsprechung

- nicht niedergeschrieben
- durch lange Übung etabliert

Unterteilung



A) Formaler Rechtsstaat

Durch Bindung der Staatsgewalt an Gesetz und Verfassung (kann auch missbraucht werden => Nürnberger Gesetze => muss begrenzt werden)

(liberal und bürgerlich – 19 Jh.)

1. Vorrang des Gesetzes

Bindung des Staates (seiner Organe und Amtsträger) an das selbst gesetzte Gesetz.
Verstößt eine Rechtsnorm gegen höherrangiges Recht, ist sie nichtig. Ist jedoch eine verfassungskonforme Auslegung der Norm möglich, treten die Rechtsfolgen der Nichtigkeit nicht ein.

- Überlastung der Beamten
- abstrakte Rechtsbegriffe / verschieden auslegbar => nach Ermessen

Ermessen

- Def: 2 entgegenstehenden Entscheidungen sind gleichermaßen rechtsgültig.
 - Ermessensfehler kann geprüft werden:
 - Überschreitung der Handlungsbefugnis
 - Ermessensmissbrauch
- => sehr weitläufige Auslegung

2. Vorbehalt des Gesetzes

- Wenn kein Gesetz (materiell oder formell), dann keine Verwaltung (oder rechtswidrig)
- **gilt überall dort, wo der Staat in die Freiheitsrechte des Bürgers eingreift**
- nach h.M. Gilt dieser Grundsatz auch für den leistenden (subventionierenden) Staat

Wesentlichkeitstheorie

Der Gesetzgeber ist verpflichtet, die wesentlichen (vor allem Grundrechtsrelevanten) Entscheidungen selbst zu treffen.

Besondere Gewaltverhältnisse / Status des verminderten Rechts

keine Gesetzliche Grundlage erforderlich bei Weisungen/Bestrafungen usw.
(Soldaten, Studenten, Beamte, Gefangene) => gilt heute nicht mehr

=> **Allgemeines Gewaltverhältnis: gesetzliche Grundlage ist immer erforderlich**

3. Prozessgrundrechte durch das Rechtsstaatsprinzip

- Garantie umfassenden und effektiven **Rechtsschutzes**, Art. 19 IV GG
- Verfassungsgerichtsbarkeit, insb. Verfassungsbeschwerde, Art. 93 I Nr. 4a GG
- Straf(prozess)rechtsgrundsätze, Art. 103, 104 GG (Nulla poena; Ne bis in idem; Habeas corpus), Nemo tenetur, Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG

Rechtsschutzgarantie (Art. 19 GG)

- Öffentliche Gewalt nach Art. 19 IV ist die **Exekutive** (nicht Legislative + Judikative)
- Bei der **Legislative** kann wegen eines verfassungswidrigen Gesetzes geklagt werden.
- **Judikative** kann nicht beklagt werden: Schutz durch den Richter, aber nicht vor ihm
=> Kontrolle: mehrere Instanzen
- rechtzeitig – Nutzen der Entscheidung für den Kläger
- auch möglich für finanziell Unterbemittelte

4. Staatshaftung (Art. 34 GG)

Wie jede Rechtsperson haftet der Bund für Schaden, den er anderen verursacht. Liegt die Schadensursache in einer **Amtshandlung**, beurteilt sich seine Haftung nach dem **Verantwortlichkeitsgesetz**

5. Gewaltenteilung

- Einteilung nach Legislative, Exekutive und Judikative nach Art. 20 GG
- soll den Machtmissbrauch verhindern
- **verschränkte Gewaltenteilung in Deutschland** (im Sinne der checks and balances)

B) Materieller Rechtsstaat

Durch die Verwirklichung materieller Gerechtigkeit – Mäßigung der Staatsgewalt (sozial – 20 Jh.)

1. Garantie der unmittelbaren Geltung der Grundrechte nach Art. 1 III GG

Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit des jew. Mittels zur Erreichung eines legitimen staatlichen Zwecks (Bsp: Verwaltungsakt)

Prüfung :: Zulässigkeit des staatlichen Mittels



1. **Verfassungslegitimer Zweck**

2. **Geeignetes Mittel**

darf nicht evident ungeeignet sein / muss zum Erfolg führen können

3. **Geringstes Mittel**

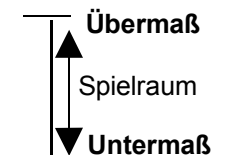
unter mehreren gleich geeigneten Mitteln muss das gewählt werden, das die geringsten Eingriffe in die Bürgerrechte des Einzelnen gewährleistet.

4. **Zumutbarkeit / Verhältnismäßigkeit**

=> des geopfertem zum gefährdeten Rechtsgut (Zweck / Mittel-Relation)

=> offenkundiges, krasses Missverhältnis zwischen Zweck und Mittel?????

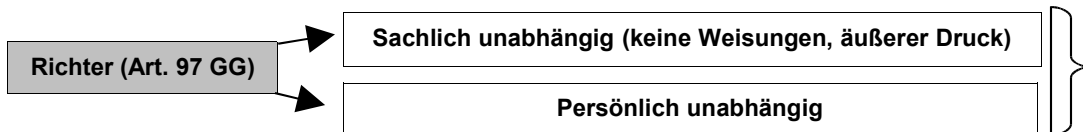
=> allerdings sollte auch ein Untermaßverbot eingehalten werden



2. Unparteilichkeit des Rechts

Richterwesen

Der gesetzliche Richter steht fest nach der alphabetischen Ordnung der Einwohner.



3. Rechtssicherheit, Rechtsklarheit:

Bestimmtheitsgrundsatz

Der Bürger soll kennen, was der Staat von ihm verlangt. (**bestimmte, durchschaubare Gesetze**)

Gilt jedoch auch für Verwaltungsakte, Gerichtsentscheidungen usw.

Verfassungsrechtlicher Selbstschutz

Grenzen zwischen zwei Parteien werden dort geregelt, wo die Freiheit des einen die Freiheit / Schutz des anderen gefährdet. (Bsp: Helmpflicht, Anschnallpflicht)

Der Staat kann (und muss) sich auch selbst einschränken!

Rückwirkung von Gesetzen (bei für den Bürger nachteiligen Gesetzen)	
<p>Echte Rückwirkung (bei abgeschlossenen Tatbestand)</p> <p>Grundsätzlich: undzulässig (Vertrauensschutz und Kontinuitätsgewähr)</p> <p>Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Bürger musste mit der Neuregelung rechnen => vom Tage an, als der BT die Neuregelung beschlossen hatte• Unklare, verworrene Altregelung (Bestimmtheitsgebot)• Verfassungswidrige Altregelung• Unwesentliche Belastung (Bagatellvorbehalt)• Aus Gründen des Allgemeinwohls	<p>Unechte Rückwirkung (bei noch nicht abgeschlossenen Tatbeständen)</p> <p>Grundsätzlich: zulässig</p> <p>Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Bei Vorrang des Bürgerinteresses